

Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Axel Dessecker, Stefan Harrendorf,
Katrin Höffler (Hg.)

Angewandte Kriminologie –
Justizbezogene Forschung



Universitätsverlag Göttingen

Axel Dessecker, Stefan Harrendorf, Katrin Höffler (Hg.)
Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschienen als Band 36 in der Reihe „Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2019

Axel Dessecker, Stefan Harrendorf,
Katrín Höffler (Hg.)

Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung

12. Kriminalwissenschaftliches
Kolloquium und Symposium
zu Ehren von Jörg-Martin Jehle,
22./23. Juni 2018

Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften
Band 36



Universitätsverlag Göttingen
2019

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle,

Uwe Murmann

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<https://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Franziska Pabst, Olivia Kühn

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

© 2019 Universitätsverlag Göttingen

<https://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-430-7

DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2019-1223>

eISSN: 2512-7047

Inhalt

Vorwort	V
I. 50 Jahre Kriminologie in Göttingen	
Strafvollzug und empirische Sanktions- und Strafverfahrensforschung <i>Heinz Schöch</i>	3
Rückfallforschung und Kriminaljustizsysteme im europäischen Vergleich <i>Jörg-Martin Jehle</i>	15
Die Herausforderungen der globalisierten Kriminalität an die Kriminologie – am Beispiel Risikoprognosen <i>Katrin Höffler</i>	51
II. Stationäre Sanktionen	
Eine Zwischenbilanz kriminologischer Forschung über stationäre Maßregeln <i>Axel Desecker</i>	71
Schuldfähigkeit und Maßregelnanordnung <i>Franz Streng</i>	89
Behandlung und Erfolg – Entwicklungen in der Forensischen Psychiatrie <i>Jürgen L. Müller</i>	99

Stationäre Maßregeln – Forschungsdesiderata zur Sicherungsverwahrung <i>Jörg Kinzig</i>	105
Schwerpunkte und Probleme der Strafvollzugsforschung in Deutschland <i>Frank Neubacher</i>	119
III. Täterforschung, Sanktionswirkungen, Strafrechtsreform	
Kriminelle Auffälligkeit von Ausländern im Hellfeld – Ein Zwischenstand und ein Blick auf die Jugend <i>Thomas Bliesener, Christoffer Glaubitz, Lars Riesner</i>	139
Sanktionswirkungen, Rückfall und kriminelle Karrieren <i>Hans-Jörg Albrecht</i>	165
Strafrechtliche Sanktionen und Rückfall <i>Dieter Dölling</i>	181
Rückfallmessung – Wo stehen wir? Versuch einer Zwischenbilanz <i>Wolfgang Heinz</i>	191
Forschungsdesiderata zu den Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen <i>Bernd-Dieter Meier</i>	215
Kriminologische Forschung zur Strafrechtspflege – Möglichkeiten und Grenzen universitärer Forschung <i>Frieder Dünkel</i>	233
Zur überfälligen Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts für erwachsene Straftäter <i>Gunnar Dutge</i>	259
§ 217 StGB im System des (Straf-)Rechts <i>Uwe Murmann</i>	273
IV. Historische und internationale Perspektiven	
NS-Kriminologie – Kontinuität und Radikalisierung <i>Kai Ambos</i>	299

Criminal Justice in International Comparison – Principal Approaches and Endeavors <i>Stefan Harrendorf</i>	323
Criminal Justice – International Data Collections <i>Chris Lewis</i>	349
Bewältigung der Massenkriminalität durch die Staatsanwaltschaft – Eine kritische Reflexion <i>Marianne L. Wade</i>	365
Fehlerquellen im Strafverfahren – Ursachen von Fehlurteilen: Die Entwicklung in den USA <i>Stefan König</i>	379
Längere Verjährungsfristen – längere Verfahrensdauer? Empirie vs. Diskurs <i>Martin Killias, Sophie Hardegger</i>	393
Strafjustiz in Japan – ein Sonderfall <i>Keiichi Yamanaka</i>	401
Autorinnen und Autoren	417

Kriminologische Forschung zur Strafrechtspflege – Möglichkeiten und Grenzen universitärer Forschung

Frieder Dünkel

1 Einleitung

Jörg-Martin Jehle hat in seiner Zeit in Göttingen eine Fülle von Publikationen und Forschungsarbeiten vorgelegt, die belegen, dass trotz begrenzter Eigenressourcen universitäre Forschung möglich ist, die wesentliche Beiträge für das Fach „Kriminologie“ beinhalten und national wie international von Bedeutung sein können. Zu denken ist insoweit beispielsweise an die im Auftrag des Bundesjustizministeriums erarbeiteten regelmäßigen sekundärstatistischen Auswertungen zur „Strafrechtspflege in Deutschland“¹ oder das European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics.² Eine internationale Sichtbarkeit der deutschen Kriminologie kann im Wesentlichen nur über die Etablierung von Netzwerken wie den von *Jehle* begleiteten Projekten ermöglicht werden, jeweils unter Einwerbung von Drittmitteln.

Dass die Finanzierung selbst von im zentralen europäischen Interesse liegenden Projekten damit keineswegs nachhaltig gesichert ist, belegt die bewegte Geschichte

¹ Vgl. zuletzt *Jehle* 2015 (jeweils auch in englischer Sprache publiziert).

² Vgl. zuletzt *Aebi* u.a. 2014. Die Finanzierung der inzwischen in einer 6. Welle durchgeführten Datenerhebungswelle erfolgte zunächst durch den Europarat, später durch die Europäische Kommission. *Jehle* hatte dabei stets eine herausgehobene Position im entsprechenden Forschungskonsortium und leitete u.a. das Sonderprojekt im Kontext des Sourcebook zu „Prosecution and Diversion“ (2003–2007) mit Schwerpunkt auf der Funktion der Staatsanwaltschaft mit 10 verschiedenen europäischen Partnern, vgl. hierzu u.a. *Jehle/Wade* 2006; *Jehle/Wade/Elsner* 2008.

des European Sourcebook mit wechselnden Finanzierungen von Erhebungswelle zu Erhebungswelle.

Aus Anlass der Emeritierung von *Jörg-Martin Jehle* möchte ich die Möglichkeiten der universitären Forschung zum Thema der Strafrechtspflege („Criminal Justice“) unter Einschluss auch des Strafvollzugs am Beispiel der Arbeiten am Greifswalder Lehrstuhl für Kriminologie, den ich von 1992–2015 innehatte, beleuchten. Dabei geht es mir nicht darum, eine „Nabelschau“ der zum Teil – wie bei *Jehle* – drittmittelfinanzierten Projekte und der zahlreichen Dissertationen vorzulegen, sondern die besondere Rolle universitärer Projekte, die naturgemäß häufig durch den Zeithorizont einer Dissertationsarbeit (2–3 Jahre) begrenzt sind, deren thematische und methodische Einschränkungen, aber auch die Chancen z.B. mit Blick auf regionalspezifische Fragestellungen zu verdeutlichen. Daraus wird im Ergebnis deutlich werden, dass großen Forschungsinstitutionen, die stärker grundlagenorientiert und methodisch i.S. von Langzeitprojekten arbeiten können, eine ganz wesentliche Funktion in der kriminologischen Landschaft zukommt.³ Die von *Boers* und *Seddig* im Jahr 2013 beschriebene Lage der hauptsächlich an juristischen Fakultäten verankerten universitären kriminologischen Forschung ist nach wie vor prekär (mit Tendenz der Ausstattung und Denomination der Lehrstühle zum Negativen)⁴, vom Spagat zwischen kriminologischer Lehre und Forschung und Beteiligung an strafrechtsdogmatischen Lehrverpflichtungen geprägt und damit von permanenter Arbeitsüberlastung, die im Zweifel zu Lasten der empirischen Forschung geht, und wird einem reichen Land wie Deutschland im internationalen Vergleich (z.B. mit Blick auf die weitaus besser entwickelte Forschung in Großbritannien oder den Niederlanden) kaum gerecht.⁵

2 Möglichkeiten und Grenzen universitärer kriminologischer Forschung – Dargestellt am Beispiel des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald (1992-2015)

Universitäre Forschung basiert – wie erwähnt – im Wesentlichen auf Dissertationsvorhaben. Die Finanzierung der im Zeitraum von 1998-2019 insgesamt 50 abgeschlossenen Dissertationen am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität

³ Soweit ersichtlich haben an den juristischen Fakultäten lediglich die kriminologischen Lehrstühle in Tübingen mit der sog. Tübinger Jungtäteruntersuchung (vgl. dazu z.B. *Göppinger* 1988; *Stelly/Thomas* 2001) und Münster (vgl. *Boers* u.a. 2014) Längsschnittstudien realisiert; zu kriminologischen Längsschnittstudien an sozialwissenschaftlichen Instituten vgl. *Boers/Seddig* 2013.

⁴ Hierzu auch *Albrecht* 2013, S. 74 f.; *Albrecht/Quensel/Seassar* 2013; ein etwas optimistischeres Stimmungsbild geben *Höffler/Kaspar/Schneider* 2013, S. 8 f. im Editorial zum Schwerpunktheft der Neuen Kriminalpolitik 1/2013.

⁵ *Boers/Seddig* 2013, S. 124 f.; *Drenkhahn* 2013, S. 16 f.

Greifswald erfolgte in erster Linie mit Lehrstuhl-⁶ und eingeworbenen Drittmitteln,⁷ im Übrigen über die Landesgraduiertenförderung und ein aus dem Körperschaftsvermögen der Universität gebildetes Stipendienprogramm.⁸

Das Forschungsprogramm des Greifswalder Lehrstuhls war von Anfang an auf die Untersuchung von (jugend-)strafrechtlichen Sanktionen einschließlich des Strafvollzugs orientiert, die man als Institutionenanalyse i. S. d. Instanzenforschung verstehen kann. Uns interessierte vor allem die Frage, wie die entsprechenden Institutionen der Kriminalrechtspflege einschließlich des Strafvollzugs arbeiten und wie die gesetzlichen Vorgaben beispielsweise des Strafvollzugsrechts oder des Jugendstrafrechts (auch unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards) umgesetzt werden. Die kriminologischen Forschungen in Greifswald unter dem Label „criminal justice“ lassen sich grob in drei Bereiche gliedern:

Forschungen zu Institutionen des Jugendstrafrechts (s. dazu 2.1), den strafrechtlichen Sanktionen (s.u. 2.2) und zum Strafvollzug (2.3), jeweils mit den international vergleichenden Komponenten bezogen auf den europäischen Vergleich (2.4).⁹

Die international vergleichenden Forschungen wurden auf der Basis von durch den Herausgeber aufgebauten europäischen Netzwerken mit ausländischen Forschern¹⁰ durchgeführt, die entweder parallele Erhebungen in ihren Ländern mit den jeweils gleichen Fragebögen bzw. Untersuchungsmethoden durchführten, deren Daten in Greifswald empirisch vergleichend ausgewertet und analysiert wurden¹¹ oder, die mit nationalen, rechtsvergleichend und rechtstatsächlich orientierten

⁶ Die Lehrstuhlausstattung umfasste zu Beginn 2 volle Wissenschaftlerstellen (die mit einem Soziologen auf einer Vollzeitstelle sowie zwei Juristen als Doktoranden besetzt waren), hinzu kamen Sachmittel für Hilfskräfte im Umfang einer 0,8-Vollzeitstelle. In den letzten 15 Jahren wurden die Mittelbaustellen auf 1,5 gekürzt, was aber i. d. R. über Hochschulpaktmittel ausgeglichen werden konnte.

⁷ Aus Landesexzellenzinitiativen, der Volkswagenstiftung, DFG und von der EU-Kommission. Insgesamt hat der Lehrstuhl 4,7 Millionen € Drittmittel eingeworben, davon 3,1 Mio. Forschungsförderung und 1,6 Mio. für Tempus-Projekte der EU zur Reform der Juristenausbildung in den sibirischen Rechtsfakultäten (Krasnojarsk, Irkutsk, Tomsk u. a.), vgl. hierzu auch die Angaben auf der Internetseite des Verf. <http://www.rs.uni-greifswald.de/duenkel.html>.

⁸ Die Universität Greifswald besitzt seit dem 17. Jahrhundert aufgrund einer Schenkung des letzten Pommernherzogs von Wolgast große Ländereien und erzielt u. a. aus der Forstwirtschaft nicht unerhebliche Einkünfte, die z.T. in ein Forschungsstipendienprogramm eingespeist werden.

⁹ Der vorliegende Beitrag knüpft an einen Überblick von *Dünkel* (2008) an, in dem die Forschungsschwerpunkte wie folgt zusammengefasst wurden: „Jugendkriminalität und Kriminalprävention“, „Sanktionen und Sanktionspraxis im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht“, „Bestandsaufnahmen des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzugs“, und „International vergleichende Forschung (Rechtsvergleichende und empirische Studien)“; vgl. zu einem Überblick auch *Pruin/Drenkhahn/Grzywa-Holten/Morgenstern* 2015, S. 273 ff. Im vorliegenden Beitrag werden nur die Forschungen zu Instanzen der Strafrechtspflege bis hin zum Strafvollzug betrachtet und dabei insbesondere die Forschungen der letzten 15 Jahre.

¹⁰ Wegen der besseren Lesbarkeit und aus Raumgründen wird im Folgenden auf eine gendergerechte Darstellung verzichtet und die maskuline Form benutzt. Selbstverständlich sind damit ohne Diskriminierungsabsicht auch Forscherinnen, Kriminologinnen usw. impliziert.

¹¹ Beispielfhaft zu nennen sind hier die Forschungen zum Männererwachsenenvollzug und zum Frauenstrafvollzug sowie zum Langstrafenvollzug im europäischen Vergleich, vgl. *Dünkel* 2007; 2009; *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005; *Zolondek* 2007 und *Drenkhahn/Dudeck/Dünkel* 2014.

Länderberichten zu einer zusammenfassenden vergleichenden Gesamtschau der jeweiligen Problematik beitragen.¹²

2.1 Institutionen und Sanktionen der Jugendkriminalrechtspflege

Das erste Drittmittelprojekt des Lehrstuhls betraf die bundesweite Bestandsaufnahme bzgl. der Angebotsstruktur von jugendstrafrechtlichen Sanktionen, die als sog. Neue Ambulante Maßnahmen (NAM) durch das 1. JGG-ÄndG 1990 eine erhebliche Aufwertung erfahren hatten: Der Soziale Trainingskurs (STK), der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), die Betreuungsweisung (BW) und die gemeinnützige Arbeit (GA). Dabei stand auch die Frage im Raum, inwiefern die neuen Bundesländer bis zum Erhebungszeitraum 4 Jahre nach der Wiedervereinigung entsprechende Angebotsstrukturen geschaffen hatten. Das Ergebnis insoweit war ermutigend. Die neuen und alten Bundesländer zeigten keine Unterschiede, teilweise war die Angebotsstruktur in Ostdeutschland sogar noch besser als im „Westen“.¹³ Der bundesweite Vergleich zeigte allerdings auch, dass die Fallzahlen (mit Ausnahme der Gemeinnützigen Arbeit) zumeist sehr gering waren, vor allem fanden sich Datenlücken hinsichtlich der jährlichen Teilnehmerzahlen. Zwei Dissertationen versuchten Fragen der Implementation der Neuen Ambulanten Maßnahmen zu vertiefen. *Steffens* (1999) untersuchte speziell den TOA in den neuen Bundesländern und konnte insoweit weitere Zuwachsraten der Fallzahlen aufzeigen, und *Schwerin-Witkowski* (2003) die weitere Entwicklung der NAM in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund entsprechender Förderrichtlinien seitens des Landesjugendamts.¹⁴

Beide Arbeiten spiegeln die dynamische Aufbruchsstimmung der Jugendhilfeorganisationen in den 1990er Jahren wider und zeigten, dass sich die Angebotsstruktur auch bei freien Trägern der Jugendhilfe konsolidierte.

In den 2000er Jahren war es – wie spätere Einzeluntersuchungen zeigten – angesichts der Budgetkürzungen in zahlreichen Kommunen eher schwierig den erreichten Stand zu halten.¹⁵

¹² Beispielhaft für diesen Ansatz zu nennen sind die Vergleiche von Jugendstrafrechtssystemen oder zur wiedergutmachenden Strafrechtspflege (Restorative Justice) in Europa, *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Prün* 2011; *Dünkel/Grzywa/Horsfield* 2015; *Dünkel/Horsfield/Părășanu* 2015.

¹³ Vgl. *Dünkel/Geng/Kirstein* 1998.

¹⁴ Diese und die nachfolgend zitierten Dissertationen werden aus Platzgründen nicht im Literaturverzeichnis ausgewiesen und jeweils nur im Text zitiert; die bibliographischen Nachweise finden sich unter <http://www.rs.uni-greifswald.de/duenkel.html/Schriftenreihe>.

¹⁵ Für den TOA deuten die Auswertungen der Täter-Opfer-Ausgleichstatistik nach wie vor Steigerungsraten an, vgl. zum TOA in den 2000er Jahren *Kerner/Eikens/Hartmann* 2011 und insbesondere *Hartmann/Schmidt/Kerner* 2018; zum STK finden sich kaum empirische Daten, sodass eine Einschätzung der Praxis trotz der von *Dünkel/Geng/Kirstein* (1998, S. 55) ermittelten relativ günstigen Angebotsstruktur nicht möglich ist, vgl. *Heinz* 2014, S. 138 ff. mit Hinweis auf Einzelstudien; die GA erfreut sich auf hohem Niveau einer außerordentlichen Beliebtheit bei den Jugendrichtern; sie hat sich bundesweit zur am häufigsten verhängten neuen ambulanten Maßnahme entwickelt, vgl. *Heinz* 2014, S. 141 ff.; 2017, S. 130 f.

Vom Reiz des Ost-West-Vergleichs getragen war auch die Arbeit von *Kröplin*, der die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht im Jahr 1997 in einer aufwändigen sekundärstatistischen Auswertung differenziert analysierte. Ein zentrales Ergebnis war, dass die auf der Ebene von Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) erhöhten Werte in den ostdeutschen Bundesländern sich auf der Ebene der Verurteilenziffern (VZ) erheblich relativierten. D.h., die damals als „wilder Osten“ bezeichnete Sanktionslandschaft relativierte sich mit Blick auf die vermehrte Diversion und die seltenere Anwendung des Jugendarrests und der Jugendstrafe ohne Bewährung im Vergleich zu westdeutschen Flächenstaaten. Erstmals wurde die Sanktionspraxis im Ländervergleich getrennt nach Jugendlichen und Heranwachsenden und differenziert für einzelne Deliktskategorien ausgewertet. Der bis heute gültige Befund, dass § 105 JGG in den neuen Bundesländern seltener angewendet wird als in der alten BRD beruht in erster Linie auf der Praxis bei Straßenverkehrs-, Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten, ergab insgesamt jedoch keine „härtere“ Sanktionspraxis im Osten, denn hier herrschte eine häufigere Erledigung leichter Fälle durch die Geldstrafe (zumeist im Strafbefehlsverfahren) vor (*Kröplin* 2002, S. 205 ff.), während bei schweren Delikten ebenso wie im Westen regelmäßig Jugendstrafrecht angewendet wurde (und bis heute wird).¹⁶ Erstaunlicherweise ergab sich insgesamt eine eher mildere Sanktionspraxis in den neuen im Vergleich zu den alten Bundesländern, in denen *Kröplin* ein deutlich höheres Risiko einer Verurteilung zu stationären Sanktionen, vor allem des Jugendarrests ermittelte (mit einer besonders „harten“ Sanktionspraxis in Bayern).¹⁷

Zur eingriffsintensivsten Sanktion des Jugendstrafrechts, der Jugendstrafe bzw. dem Jugendstrafvollzug und – was verfahrenssichernde Maßnahmen anbelangt – zur Untersuchungshaft oder vorläufigen Unterbringung in (ggf. geschlossenen) Erziehungsheimen wurden in den 1990er Jahren verschiedene Untersuchungen mit einer regionalspezifischen Ausrichtung begonnen.

Sabine Lang wertete zwei Entlassungsjahrgänge (1994 und 1996) der in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Gefangenen aus und fand die aus anderen Untersuchungen bekannten legal- und sozialbiographischen Belastungsfaktoren auch bei den dortigen Insassen.

Die Rückfallstudie ergab sehr hohe Rückfallraten von 90% bzw. 54% erneuter Inhaftierung wegen einer Freiheits- oder Jugendstrafe (*Lang* 2007, S. 148 ff., 178 ff.). Die Bestandsaufnahme betrifft die Situation noch in der alten Anstalt und ist mit derjenigen in der 2001 eröffneten neuen Anstalt Neustrelitz nicht vergleichbar.¹⁸

Eine weitere praxisbegleitende Forschung mit starken Bezügen zur Rechtswirkungsforschung betraf die Analyse der Anordnungspraxis bzgl. Untersuchungshaft

¹⁶ Vgl. *Heinz* 2017, S. 125 ff.

¹⁷ Diese Befunde werden auch durch die aktuelleren Daten von *Heinz* (2014) bestätigt.

¹⁸ Die Rückfallquote in der neuen Anstalt Neustrelitz dürfte deutlich niedriger liegen. Legt man die allgemeine bundesweite Rückfallstatistik zugrunde, so liegen die entsprechenden Werte für die 2010 Entlassenen bei 64% Wiederverurteilungen insgesamt und 29% erneutem Freiheitsentzug, vgl. *Jehle* u.a. 2017, S. 305, 309.

gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Hintergrund war die vorübergehende Eröffnung einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung als Ersatz für die Untersuchungshaft. Der Vergleich sämtlicher Haftbefehlsverfahren vor (1997) und nach Eröffnung der Einrichtung (1999) ergab, dass die geschlossene Unterbringung keinen Effekt auf die U-Haftpraxis hatte. Die Praxis sah das pädagogische Konzept zu Recht sehr kritisch, was zur Schließung der Einrichtung bereits im Jahr 2001 führte. Im Übrigen bestätigten sich einige kritische Annahmen zur regional unterschiedlichen und teilweise apokryphen Begründungen unterliegenden U-Haftanordnungspraxis (vgl. Kowalczyk 2008). Positiv hervorzuheben war die Arbeit einiger Jugendhilfeträger, denen es gelang, auch mit sehr schwierigen Jugendlichen in einem offenen Setting zurecht zu kommen, so dass der Bedarf für eine geschlossene Einrichtung letztlich nicht nachgewiesen werden konnte.

Ein besonderes Ärgernis der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis ist die häufige Anordnung des sog. Ungehorsams- oder Beugearrests im Falle der mangelnden Erfüllung von originär erteilten Weisungen und Auflagen. Dieser sog. Beschlussarrest im Rahmen der Strafvollstreckung (vgl. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3, 65 JGG) ist deshalb problematisch, weil Jugendrichter der Auffassung waren, dass eine freiheitsentziehende Sanktion vermieden werden kann und soll. *Regine Kratochvil-Hörr* hat sämtliche Beschlussarrestverfahrensakte des Landes Berlin des Jahres 2009 ausgewertet. Dabei zeigte sich, dass die Jugendrichter i.d.R. rein floskelhaft die *schuldhaft*e Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen konstatierten (häufiger auch gar nicht auf diese gesetzliche Voraussetzung in ihrem Beschluss eingingen). Sie fordert, dass die Praxis die nachträglichen Abänderungsmöglichkeiten der §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 S. 1 JGG ernster nimmt, und im Übrigen konkrete gesetzliche Veränderungen, die den Beschlussarrest soweit einschränken, dass man letztlich auf ihn verzichten könnte (Kratochvil-Hörr 2016, S. 226 f.).

Fragen der Reform des Jugendstrafvollzugs ging *Volker Fleck* mit Blick auf neue Verwaltungssteuerungsmodelle nach. Seine bundesweite Bestandsaufnahme zeigte, dass praktisch in allen Justizvollzugsverwaltungen seit Anfang der 1990er Jahre neue betriebswirtschaftlich orientierte Konzepte Eingang in die Vollzugsverwaltungen sowie die Anstaltsorganisation gefunden haben.

Dass diese Phase eines „tiefgreifenden Umbruchs“ (Fleck 2004, S. 95) auch für eine Qualitätssteigerung im Jugendstrafvollzug nutzbar gemacht und nicht nur zur Kostenminimierung genutzt werden kann, zeigte *Fleck* am Beispiel des Jugendstrafvollzugs auf. Hier werden rein betriebswirtschaftliche Argumente durch den Erziehungsgedanken und normative sozialstaatliche Vorgaben überformt, sodass „größere Effizienz und Effektivität“ durch eine „verbesserte Angebotsstruktur und inhaltlich optimierte Angebote“ erreicht werden (Fleck 2004, S. 130). Verdienstvoll ist das Plädoyer *Flecks* für eine Gestaltungsnorm, die die vorrangige Berücksichtigung der „Kernkompetenz“ des Jugendstrafvollzugs, nämlich der Erziehung i.S. von Förderung der Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen, bei der Mittelzuweisung vorsieht und andere Zwecke als nachrangig ansieht (Fleck 2004, S. 228). Er übersetzt

damit das bekannte Verhältnis von Vollzugsziel und anderen Aufgaben der Rspr. des BVerfG in die Sprache der Ökonomen bzw. der Neuen Verwaltungssteuerung. Die nach der Arbeit von Fleck durch die Föderalismusreform und das Urteil des BVerfG¹⁹ bedingten länderspezifischen Gesetzgebungen haben seit 2007 einen weiteren Innovationsschub hervorgebracht, der den Jugendstrafvollzug zu einem Paradebeispiel innovativer Reformansätze gemacht hat.²⁰

Bestandsaufnahmen des Jugendstrafvollzugs hat der Verf. als Forschungsthema aus der Zeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht „mitgebracht“.²¹ Anlass der aktuelleren Auswertungen von Strukturmerkmalen im Länder- und Anstaltsvergleich war das Verfahren des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der seinerzeitigen gesetzlichen Regelungen des Jugendstrafvollzugs im Jahr 2006,²² bei dem der Verf. als Gutachter eingeladen war. Eine erste Erhebung 2006²³ wurde 2010 wiederholt und ermöglichte damit eine Einschätzung der Effekte der neuen Gesetzgebungen seit 2007, in deren Folge es zu einer erheblichen Qualitätsverbesserung im Hinblick auf die Personalausstattung und das Behandlungsangebot, insbesondere auch der flächendeckenden Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen kam.²⁴

Das BVerfG hatte im o.g. Urteil dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2007 gesetzt, eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs zu schaffen und hierfür auch einige wichtige Eckpunkte deutlich gemacht, hinsichtlich derer der Jugendvollzug besser auszustatten sei als der Erwachsenenvollzug bzw. bestimmte Schwerpunkte setzen muss (z.B. Personalausstattung, Besuchskontakte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Einzelunterbringung in Wohngruppen, Schutz vor Übergriffen von Mitgefangenen etc.).

Im Zeitraum seit 2007 haben sämtliche Bundesländer daher neue Landesgesetze geschaffen, die diesen Vorgaben gerecht zu werden versuchten. Im Jahr 2008 verabschiedete der Europarat die European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM).²⁵ Von daher lag es nahe die Gesetzgebung vergleichend zu analysieren und im Hinblick auf Konformität mit den internationalen Menschenrechtsstandards zu bewerten. *Johannes Kühl* (2012) hat dies zunächst in einer verdienstvollen Gesamtschau getan und dabei etliche Defizite der deutschen Gesetzgebungen aufgezeigt, *Mirko Faber* (2014) das gleiche bezogen auf Disziplinarmaßnahmen und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (insbesondere

¹⁹ Vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2093 ff.

²⁰ Vgl. zur Verbesserung der Personalausstattung im Jugendstrafvollzug *Dünkel/Geng* 2011.

²¹ Vgl. *Dünkel* 1990.

²² Vgl. BVerfGE 116, S. 69 ff. = NJW 2006, S. 2093 ff.

²³ Vgl. *Dünkel/Geng* 2007.

²⁴ Vgl. *Dünkel/Geng* 2011; der angesichts der Föderalismusreform und nunmehr länderspezifischen Gesetzgebung befürchtete „Wettbewerb der Schabrigkeit“ (*Dünkel/Schüler-Springorum* 2006) ist damit nicht eingetreten.

²⁵ Vgl. die Rec. (2011) 8 und Council of Europe 2009; *Dünkel* 2011.

Sicherungsmaßnahmen).²⁶ Beide Arbeiten sind trotz einiger Nachbesserungen in den Ländergesetzen im Zuge der allgemeinen Strafvollzugsgesetzgebung von hoher Aktualität und zeigen, dass der Strafvollzug und das Strafvollzugsrecht der ständigen Reform bedürfen. Dies entspricht den Vorgaben des BVerfG, dass sich die Gesetzgebung jeweils am aktuellen Stand des gesicherten Erfahrungswissens orientieren muss.²⁷

2.2 Strafrechtliche Sanktionen

Strafrechtliche Sanktionen standen im Mittelpunkt mehrerer Forschungen. So ging es im Rahmen von Drittmittelprojekten der DFG bzw. Volkswagenstiftung zum einen um den Bereich der Sanktionierung bei Alkoholdelikten im Straßenverkehr und zum anderen um die Gemeinnützige Arbeit anstatt Ersatzfreiheitsstrafe (ESF), in weiteren Einzelarbeiten um die Sanktionspraxis bei Tötungsdelikten, die Führungsaufsicht (jeweils mit regionalspezifischem Bezug) und die elektronische Überwachung.

Ein teilweise grundlagen-, teilweise praxisorientierter Forschungsbereich betrifft die Problematik von Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Erste Forschungen hierzu wurden im Forschungsschwerpunkt „Community Medicine“ der Universität Greifswald entwickelt.

Bei der Einrichtung dieses interdisziplinären Forschungsschwerpunkts im Jahr 1997 ging es zunächst um umfassende epidemiologische, medizinische und sozial-ökologische Fragestellungen zum Alkoholkonsum in der Region Vorpommern (aus kriminologischer Sicht u. a. das Trink- und Fahrverhalten).²⁸ In der Folge wurden auf der Basis des ermittelten außerordentlich problematischen Trink- und Fahrverhaltens spezifische Interventionsstrategien entwickelt und durch die Forschung begleitet, die einerseits das problematische Trinkverhalten zu reduzieren und andererseits eine frühzeitige Rehabilitation und Wiedererlangung der Fahreignung zu ermöglichen anstrebten. Sanktionspolitisch handelt es sich um das Ausloten von Gestaltungsmöglichkeiten der Sanktionierung im Kontext von positivem Nachtatverhalten (u. a. Nachschulungskurse; Abkürzung der Sperrfrist i. S. v. § 69 Abs. 7 StGB). Verstärkt wurde der frühzeitige Interventionsansatz durch eine Prämie für straffreies Verhalten, indem die Coaching-Gebühren nach dreijährigem straffreien

²⁶ Einen vergleichbaren, jedoch noch breiter angelegten Ansatz verfolgte die Arbeit von *Morgenstern* (2002), die die internationalen Standards der Vereinten Nationen (sog. Tokyo-Rules von 1990) mit den Europäischen Regelungen zu ambulanten Sanktionen und Maßnahmen (von 1992) verglich und auf ihre Umsetzung in der nationalen Praxis überprüfte.

²⁷ Vgl. BVerfGE 116, S. 69 ff, Rn. 62: „Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges müssen zudem auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen (vgl. BVerfGE 106, 62 <152>). Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (vgl. BVerfGE 50, 290 <334>) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (vgl. BVerfGE 98, 169 <201>)“.

²⁸ Vgl. *Glitsch/Bornwasser/Dünkel* 2000; *Glitsch/Klipp/Bornwasser/Dünkel* 2004.

Verhalten zurück erstattet wurden.²⁹ Grundlagenorientiert ist die in diesem Zusammenhang entstandene Dissertation von *Glitsch* (2003), der eine empirische Überprüfung der Theorie des geplanten Verhaltens von *Fishbein* und *Ajzen* vornahm.

Ein Projekt zur Haftvermeidung bei Geldstrafenschuldnern durch gemeinnützige Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern zeigte in einem großflächigen, bevölkerungsarmen Bundesland auf, dass durch intensive Begleitung der z.T. sehr problematischen Klientel wirksam Haftvermeidung oder zumindest -verkürzung erreicht werden kann. Mit dem Projekt wurde erreicht, dass die stichtagsbezogene Belegung aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen in Mecklenburg-Vorpommern von ca. 120 im Jahr 1996 in der Folge um die Hälfte zurück ging. Angesichts der unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten erheblichen Einsparungseffekte³⁰ hat das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern die Personalstellen für die hauptamtlichen Vermittler in den vier Landgerichtsbezirken in den Haushalt des Landes eingestellt und damit eine nachhaltige Haftvermeidungspolitik gesichert.³¹

Die Praxis der Führungsaufsicht in Mecklenburg-Vorpommern untersuchte *Moritz Rohrbach* (2014) im Rahmen seiner Dissertation. Er wertete sämtliche 206 Führungsaufsichtsakten des Jahres 2009 in Mecklenburg-Vorpommern aus.³² Hierbei ging es um eine Evaluation der Praxis vor dem Hintergrund der Reform aus dem Jahr 2007.

Die mit den Reformen seit 1986 verschärfte Kontrollintensität und der Ausbau der Zusammenarbeit mit der Polizei haben nach seiner Ansicht das ursprünglich mit der FA intendierte Konzept der Hilfe und Betreuung immer stärker in den Hintergrund treten lassen, sodass man von einer Wiederbelebung der früheren Polizeiaufsicht sprechen könne (Rohrbach 2014, S. 188). Die empirische Untersuchung brachte einige bedrückende Befunde zutage, z.B., dass nur 10% der Weisungen im Rahmen der FA ansatzweise begründet wurden, obwohl die Rspr. des OLG Rostock eine jeweils einzelfallbezogene substantiierte Begründung verlangt. Mit dem in MV 2011 eingeführten Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar), in dem die FA, Bewährungshilfe und die Forensische Ambulanz organisatorisch zusammengeführt wurden, wurde die Kontrollintensität weiter verstärkt. Die Strafanträge wegen Weisungsverstößen haben sich mehr als verdoppelt, Verurteilungen nach § 145a StGB mehr als vervierfacht (Rohrbach 2014, S. 252, 258 f.). Zu Recht kritisiert der Verf. die Überbetonung des repressiven Charakters der FA und fordert eine Rückbesinnung auf die Betreuungs- und Hilfeaspekte justizieller Sozialarbeit.

²⁹ Vgl. i. e. *Glitsch/Klipp/Bornewasser/Dünkel* 2004.

³⁰ Das Justizministerium MV berechnete unter konservativer Einschätzung der Haftkosten (es wurden nur die unmittelbaren Kosten für Ernährung u. ä. gerechnet) eine jährliche Einsparung von 1,6 Mio. € im Jahr 2010, vgl. *Dünkel* 2011a, S. 149.

³¹ Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006; *Dünkel* 2011a; einen aktuellen Überblick zur Entwicklung gemeinnütziger Arbeit in Deutschland geben *Treig/Pruin* 2018.

³² Zu einer parallel gelaufenen bundesweiten Erhebung mit allerdings nur wenigen Einzelfällen aus MV siehe *Baur/Kinzig* 2015.

Die Elektronische Überwachung (EÜ) von Straftätern wurde in Deutschland jenseits eines vereinzelt gebliebenen und quantitativ bedeutungslosen Modellprojekts in Hessen³³ erst 2011 im Rahmen des § 68 Abs. 1 Nr. 12 StGB flächendeckend eingeführt, in erster Linie als Reaktion auf die Rspr. des EGMR hinsichtlich der Sicherungsverwahrung, im Gefolge derer zahlreiche Sicherungsverwahrte trotz vorliegender Gefährlichkeitsprognose entlassen werden mussten. *Immo Harders* hat mit seiner Dissertation 2014 eine erste kritische Bestandsaufnahme vorgelegt und die erheblichen verfassungsrechtlichen und strafrechtsdogmatischen Bedenken gegen eine weitergehende Einführung in Deutschland herausgearbeitet. Jenseits der Überwachung entlassener Sicherungsverwahrter sieht er zutreffend keinen sinnvollen Anwendungsbereich (Harders 2014, S. 261 ff.).³⁴

Diese Ansicht wird auch durch seine Befragung in mittel- und osteuropäischen Ländern, sowie die Literaturanalyse bzgl. westeuropäischer Länder bestätigt, wonach es sich im Ausland vor allem um Bagatelldelikte mit allenfalls kurzen Freiheitsstrafen handelt, die in Deutschland die Klientel der Geldstrafe darstellen und bei denen die EÜ als unverhältnismäßig anzusehen wäre.³⁵

Eine weitere dem Sanktionenbereich zuzurechnende Arbeit betrifft die Aktenanalyse zur Strafverfolgungspraxis bei Tötungsdelikten in MV. *Ariane Hess* hat insoweit eine regionalspezifische Replikationsstudie zur Arbeit von *Sessar* vorgelegt, der bereits auf umfangreiche Selektionsprozesse im Laufe der Ermittlungen und Strafverfolgung dieser Delikte hinwies.³⁶

Ausgangspunkt ihrer Arbeit waren sämtliche von der Polizei in den Jahren 1998 und 1999 als Tötungsdelikte registrierte Verfahren (n = 144). Auch bei *Hess* zeigten sich auf allen Ebenen der Strafverfolgung Umdefinitionen und letztlich ein erheblicher Fallschwund, indem nur 60% auch tatsächlich verurteilt wurden, im Übrigen erfolgten Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO. Auffällig war, dass die Staatsanwaltschaft vor Beantragung eines Haftbefehls die Straftaten zu einem schwereren Delikt aufwertete, vermutlich um die Untersuchungshaftanordnung leichter zu erreichen. Vergleicht man die Ausgangsdefinitionen der Polizei, so wurden nur 33% bei vollendeten und 21% der versuchten Tötungsdelinquenten auch wegen §§ 211, 212 StGB verurteilt (Hess 2010, S. 155 ff.). Dies verdeutlicht, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik bzgl. des Umfangs von Tötungsdelikten wenig aussagekräftig ist. Ein Großteil der als Tötungsdelikte erfassten Sachverhalte konnte im Laufe des Verfahrens nicht als Tötungsdelinquenz bestätigt werden.

³³ Vgl. dazu zusammenfassend *Dünkel/Thiele/Treig* sowie *Rebhein in Dünkel/Thiele/Treig* 2017, S. 16 f., 45 ff. bzw. 113 ff., 117-121, 128 f.

³⁴ Zum gleichen Ergebnis gelangt die umfassende europäische Bestandsaufnahme von *Dünkel/Thiele/Treig* 2017, S. 527 ff.

³⁵ Vgl. zu einem weiteren europäischen Vergleich *Dünkel/Thiel/Treig* 2017 und unten 2.4.

³⁶ Vgl. *Sessar* 1981.

2.3 Strafvollzugsforschung

Forschungen zum Strafvollzug bildeten einen Schwerpunkt am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald. Seit 2001 wurde in Anlehnung an das Konstanzer Inventar zum Sanktionenrecht das Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (GIS) als Internet-Plattform auf der Internetseite des Lehrstuhls etabliert. In Anbetracht der nur rudimentären Informationen der offiziellen Strafvollzugsstatistik wurde versucht, diese Informationslücke zu schließen.

Dabei handelte es sich abgesehen von den nationalen wie internationalen Belegungsdaten um statistische Daten, die vom Bundesjustizministerium zwar gesammelt, jedoch nicht veröffentlicht werden. Die Internetplattform wurde 2015 vorübergehend geschlossen, wird aber zusammen mit dem neuen Lehrstuhlinhaber (Stefan Harrendorf) Ende 2019 mit aktuellen Daten wieder zugänglich gemacht werden.³⁷

Publikationen in diesem Bereich betreffen zum einen die Belegungsentwicklung und zum anderen den Bundesländervergleich bzgl. vollzugsöffnender Maßnahmen.³⁸ International vergleichend wurden daraus die Projekte zur Erklärung unterschiedlicher Gefangeneneraten entwickelt (s. u. 2.4).

Zu den Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs gehört auch die Dissertation von *Drenkhahn* (2007), im Rahmen derer die dogmatischen Probleme und die rechtstatistische Situation der Sozialtherapie in Deutschland umfassend dargestellt wurden.

Eine weitere empirisch angelegte Studie betrifft den Männerstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg anhand einer umfassenden Aktenanalyse (n = 1.284 sowie 27 qualitativen Interviews) bezogen auf Entlassene in den frühen 1990er Jahren (1992-95), mit interessanten Einblicken zum DDR-Strafvollzug und zur Umbruchsituation nach der Wende einschließlich der Rehabilitations- und Kassationsverfahren bzgl. Verurteilungen aus der DDR-Zeit (Kunz 2003).³⁹

Zwei Dissertationsprojekte widmeten sich Fragen des Vollzugspersonals.

Stefanie Schollbach griff ein auch derzeit besonders brisantes Thema, nämlich den hohen Krankenstand beim Vollzugspersonal, insbesondere dem Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) auf und untersuchte die Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Auch hier wurde ein empirischer Ansatz der schriftlichen Befragung von Bediensteten gewählt. Die Arbeitszufriedenheit lag zwar generell im positiven Bereich, jedoch zeigten sich durchaus auch gewichtige Belastungsfaktoren (Probleme der Arbeitsorganisation, auch bauliche Strukturen der alten Anstalt Bützow, oder die Personal-

³⁷ Beispielhaft zu den zahlreichen Veröffentlichungen in diesem Bereich vgl. *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010.

³⁸ Vgl. zuletzt *Dünkel* 2018; *Dünkel/Pruin/Beresnatzki/Treig* 2018; *Dünkel/Geng/von der Wense* 2015 (zum Jugendstrafvollzug).

³⁹ Die Untersuchung war auf die Auswirkungen des Freiheitsentzugs mit Blick auf die soziale Lage und soziale Bindungen im Vollzugsverlauf orientiert und bestätigte die häufigen Abbrüche sozialer Bindungen vor allem bei langem Freiheitsentzug.

führung wurden als belastend erlebt). *Schollbach* (Schollbach 2013, S. 274 ff.) entwickelte etliche Vorschläge zu Gesundheitsförderung und hinsichtlich notwendiger Strukturmaßnahmen in den Anstalten, die dort teilweise auch umgesetzt wurden.

Thes Blanck hat sich der Ausbildung des AVD im Bundesländervergleich angenommen und die Ausbildungscurricula der einzelnen Bundesländer ausgewertet. Im Ergebnis wurden Schwerpunktsetzungen einzelner Länder in der Ausbildung deutlich, etwa bei der Betonung sicherheits- bzw. resozialisierungsrelevanter Inhalte (Behandlung und Betreuung). Fragwürdig erscheint, wenn einige Bundesländer für das Thema Waffenkunde und Eigensicherung genauso viel Unterrichtszeit aufwenden wie für „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ (Blanck 2015, S. 267 ff.).

Es war nicht Thema der vorliegenden Arbeit, jedoch zeigt ein kurzer Blick auf Ausbildungszeiten in anderen Ländern, dass der deutsche Strafvollzug mit einer Ausbildungsphase von zwei Jahren im internationalen Vergleich relativ günstig dasteht.⁴⁰

Weitere Einzelthemen von hoher strafvollzugspolitischer Brisanz betrafen die Frage des Ehe- und Familienschutzes in der länderspezifischen Gesetzgebung und Praxis, der sich *Christoph Thiele* (2016) widmete. Er zeigte einige familienfreundliche Gesetzesregelungen (insbesondere in Schleswig-Holstein) und Praxisansätze auf.

Ein auf den ersten Blick das internationale Strafrecht betreffendes Thema bearbeitete *Hans Kromrey* (2017), der den Strafvollzugsvergleich hinsichtlich der Frage einbezog, unter welchen Voraussetzungen unzulängliche bzw. menschenrechtswidrige Haftbedingungen als Auslieferungshindernis angesehen werden müssen.

2.4 International vergleichende Forschungen zum Jugendstrafrecht, zum Sanktionenrecht und zum Strafvollzug

Die international vergleichende Forschung bezieht sich auf das Jugendstrafrecht, das Sanktionenrecht und den Strafvollzug. Aus Raumgründen kann auf die einzelnen Projekte nur kursorisch eingegangen werden.

Im Bereich des Jugendstrafrechts ist die besonders umfangreiche Analyse der Jugendstrafrechtssysteme einschließlich rechtstatsächlicher Analysen zur Sanktions- und Vollzugspraxis zu nennen, die neben dem vierbändigen Sammelband mit Landesberichten und vergleichenden Zusammenfassungen⁴¹ zu einigen Dissertationen geführt hat.⁴² Der europaweite Vergleich von 36 Ländern zeigte, dass „neo-liberale“

⁴⁰ England dürfte mit einem 8-wöchigen Eingangslehrgang wohl eine der schlechtesten Qualifikationsvoraussetzungen haben, während Irland und Norwegen ebenfalls zweijährige, die Niederlande sogar eine dreijährige Ausbildung vorsehen, vgl. <https://insidetime.org/prison-officer-training-an-insight/> (letzter Zugriff am 14.2.2019).

⁴¹ Vgl. *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011; einen „Vorläufer in deutscher Sprache hatte es bereits 1997 gegeben, vgl. *Dünkel/van Kalmbout/Schüler-Springorum* 1997.

⁴² Vgl. *Gensing* 2014 zur Jugendgerichtsbarkeit und zum Jugendstrafverfahren sowie *Dorenburg* 2017 zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung im europäischen Vergleich, ferner die zu einer Dissertation ausgebauten Länderberichte über die Ukraine (*Zaikina* 2012), England/Wales (*Horsfield* 2015) und Rumänien (*Păroșanu* 2016). Schon zu Beginn des Projekts entstand die Arbeit

und punitive Tendenzen nur in einigen europäischen Ländern wie England/Wales, Frankreich, vorübergehend auch in den Niederlanden, bestätigt werden konnten, während in den meisten anderen Ländern ein eher rationaler und moderater Umgang mit jugendlichen Straftätern vorherrschte. Zugleich ergab sich in den osteuropäischen Ländern eine Abkehr von einem repressiven Erziehungsverständnis und zugleich eine Stärkung von Verfahrensgarantien. Ferner wurden in fast allen Ländern Elemente einer Restorative Justice implementiert (TOA, Wiedergutmachung).

Ein weiteres Charakteristikum des europäischen Jugendstrafrechts ist die Aufweichung der oberen Altersgrenzen durch die Einbeziehung von Heranwachsenden, während im unteren Bereich des Beginns der Strafmündigkeit weitgehend an den traditionell unterschiedlichen Grenzen festgehalten wurde.⁴³

Im Bereich des Sanktionenrechts sind die rechts- und rechtstatsächlich vergleichenden Arbeiten zur wiedergutmachenden Strafrechtspflege (Restorative Justice) und zur Elektronischen Überwachung hervorzuheben.

Ziel des EU-geförderten Projekts zur Restorative Justice war eine Bestandsaufnahme der gesetzlichen und rechtstatsächlichen Implementation von Elementen einer wiedergutmachenden Strafrechtspflege in insgesamt 36 Ländern. Die Studie zeigte, dass TOA (Mediation) und Wiedergutmachungsleistungen in allen Ländern in Verfahren der Diversion und als gerichtliche Sanktion vor allem im Jugendstrafrecht, zunehmend aber auch im Erwachsenenstrafrecht seit Mitte der 1980er Jahre eingeführt wurden. In Belgien, Irland, den Niederlanden und Nordirland wurden auch erweiterte Formen des TOA, sog. family group conferences erfolgreich eingeführt. Neuerdings werden Täter-Opfer-Kontakte auch als Element der Resozialisierungsarbeit im Strafvollzug praktiziert. Die Evaluationsliteratur weist verschiedene Formen der Restorative Justice als erfolgreiche oder zumindest vielversprechende Methode zur Rückfallreduzierung aus.⁴⁴

Die elektronische Überwachung (EÜ) von Straftätern war Thema eines von der Universität Leeds koordinierten EU-geförderten Projekts, das die Anwendungsbedingungen und Implementationsprobleme in Belgien, Deutschland, England/Wales, den Niederlanden und Schottland untersuchte.⁴⁵ Deutschland mit seinem sehr zurückhaltenden Gebrauch von EÜ (begrenzt auf Hochrisikotäter) war in diesem Projektverbund als Außenseiter einer expansiven EÜ-Politik in den anderen Ländern anzusehen. Ein vom Verf. organisiertes Anschlussprojekt mit zusätzlich 12 weiteren europäischen Ländern ergab ein deutlich differenzierteres Bild über das Potenzial von EÜ in Europa. *Dünkel, Thiele* und *Treig* sahen unter Berücksichtigung des

von *Pruin* zur Heranwachsendenregelung in Deutschland und im europäischen Vergleich, vgl. *Pruin* 2007.

⁴³ In wenigen Ländern beginnt die Strafmündigkeit bei 10 oder 12 Jahren, während ganz überwiegend das Strafmündigkeitsalter bei 14 oder (wie in Skandinavien) bei 15 Jahren liegt, vgl. zusammenfassend *Pruin* in *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011, S. 1561 ff.; *Dünkel* 2015, S. 21 ff.

⁴⁴ Vgl. *Dünkel/Grzywa-Holten/Horsfield* 2015, S. 1015 ff., 1059 ff., 1077 ff.; eine weitere Bestandsaufnahme mit speziellem Fokus auf das Jugendstrafrecht bezogen auf die 28 EU-Mitgliedsstaaten wurde von *Dünkel/Horsfield/Pärosanu* 2015 vorgelegt.

⁴⁵ Vgl. *Hucklesby* u. a. 2016.

Verhältnismäßigkeitsprinzips das Potenzial der EÜ allenfalls in einem schmalen Zwischenbereich zwischen Strafvollzug und Intensivformen der ambulanten Straftäterüberwachung i.S. der traditionellen Bewährungshilfe. Haftvermeidung ist im Wesentlichen nur dort gelungen, wo EÜ zur vorzeitigen Entlassung (zeitlich vorgelegt vor einer regulären bedingten Entlassung) aus dem Strafvollzug eingesetzt wurde, oder rechtliche Sicherungen vorgesehen wurden, dass die EÜ tatsächlich Freiheitsentzug ersetzt (Finnland, Österreich, Niederlande).

EÜ als Maßnahme zur Ersetzung kurzen Freiheitsentzugs bei sog. low-risk offenders wie sie in Belgien, England/Wales oder Schweden in weitem Umfang praktiziert wird, ist als unverhältnismäßig abzulehnen.⁴⁶

Die vergleichende Strafvollzugsforschung wurde – abgesehen von dem grundlegenden, in erster Auflage schon 1989, in 2. Auflage 2001 herausgegebenen Sammelband zu den Lebens- und Haftbedingungen von Gefangenen in menschenrechtlicher Perspektive⁴⁷ sowie vergleichbaren Werken zum Untersuchungshaftvollzug⁴⁸ und zur Gefängnisarbeit⁴⁹ – ebenfalls mit einigen Dissertationen vertieft.

So widmete sich *Norbert Gescher* (1998) den sog. Boot-Camps im amerikanischen Strafvollzug und kam schon lange, bevor im Wahlkampf 2008 in Hessen diese Idee propagiert wurde, zu der ernüchternden, inzwischen mehrfach bestätigten Einschätzung, dass derartige auf Drill und Gehorsam basierende Vollzugsgestaltungen keine resozialisierungsfördernden Konzepte darstellen.

Tordis Koepfel (1999) untersuchte in einem umfassenden Ansatz Formen der Kontrolle des Strafvollzugs hinsichtlich individueller Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren, der Beschwerde zu Ombudsleuten u. ä. bis hin zu Inspektionen durch unabhängige Gremien wie das Anti-Folter-Komitee des Europarats in Deutschland, Frankreich, England/Wales und Polen.⁵⁰

Mareike Frütsche (2005) verglich die normativen Voraussetzungen und Praxis von Vollzugslockerungen und der bedingten Entlassung in Frankreich und Deutschland.⁵¹

Der Strafvollzug in den ehemaligen Ostblockstaaten wurde von *Sakalauskauskas* (2006) am Beispiel Litauens dargestellt. Hierbei zeigte sich einerseits eine erhebliche Verbesserung des Systems seit der Wende Anfang der 1990er Jahre, andererseits jedoch auch die Schwierigkeiten der Erneuerung angesichts begrenzter Ressourcen und einem schweren Erbe des sowjetischen Vollzugs in sog. Besserungsarbeitskolonien.

Dies wird noch extremer deutlich bei Betrachtung der Realität in den heutigen russischen Strafanstalten (Rieckhoff 2008). Positiv kann man immerhin festhalten,

⁴⁶ *Dünkel/Thiele/Treig* in *Dünkel/Thiele/Treig* 2017, S. 527 ff.; *Dünkel* 2018a, S. 62 ff.

⁴⁷ Vgl. *van Zyl Smit/Dünkel* 2001.

⁴⁸ Vgl. *Dünkel/Vagg* 1994.

⁴⁹ Vgl. *van Zyl Smit/Dünkel* 1999.

⁵⁰ Zu einem aktuellen Überblick zur Situation in Deutschland *Dünkel/Morgenstern* 2018.

⁵¹ Zu einem international vergleichenden Überblick vgl. *Padfield/van Zyl Smit/Dünkel* 2010; *Dünkel* 2014; *Dünkel/Weber* 2019.

dass in diesen Ländern bei der Neufassung von Strafvollstreckungsgesetzbüchern, die sowohl die Vollstreckung ambulanter wie auch den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen betreffen, europäische Mindeststandards eine beachtliche Rolle gespielt haben.

Auf empirischen Primärerhebungen basierende vergleichende Studien wurden seit 2003 in Angriff genommen. Zunächst ging es um eine Gefangenen- und Bedienstetenbefragung im Männererwachsenenvollzug der Ostseeanrainerstaaten (sog. *Mare-Balticum-Prison-Survey*)⁵²

Hierbei wurden die Lebensbedingungen von Inhaftierten (aber auch die Arbeitsbedingungen von Bediensteten) in „normalen“ geschlossenen Anstalten in Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden vor dem Hintergrund menschenrechtlicher Standards untersucht. Es war wenig überraschend, dass sich die Lebensbedingungen im Untersuchungszeitraum 2003/04 sehr stark unterschieden und die skandinavischen Länder einen weit höheren und menschenrechtskonformen Stand erreicht haben als die baltischen Länder und Polen.⁵³

Im Kontext dieses Projekts entstanden einige Dissertationen, z.B. die rechtshistorischen, rechtlichen und rechtstatsächlichen Darstellungen des Strafvollzugs in Litauen, Russland, Schweden und Polen (Sakalauskas 2006; Rieckhoff 2008; Yngborn 2011; Grzywa-Holten 2015).

Ein zweites, von der Europäischen Union im Rahmen des AGIS-Programms gefördertes empirisch-vergleichendes Projekt betraf den Frauenstrafvollzug in Europa. Es wurden mit einem leicht veränderten Fragebogeninventar, das die spezifischen Bedürfnisse von Frauen stärker thematisierte, Befragungen bei Gefangenen und Bediensteten in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Kroatien, Litauen, Polen, Russland, Slowenien und Spanien durchgeführt (2004/2005). Die Ergebnisse wurden in einem in alle beteiligten Sprachen übersetzten Manual im Internet veröffentlicht.⁵⁴

Ein gleichfalls von der Europäischen Union im AGIS-Programm gefördertes Projekt betraf den sog. Langstrafenvollzug in ausgewählten europäischen Ländern. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass die Zahl der Gefangenen mit sehr langen Haftstrafen (mindestens fünf Jahre) steigt und in diesem Bereich die Frage der Menschenrechte und einer humanen Vollzugsgestaltung von besonderer Bedeutung erscheint. Die Befragungen von Gefangenen mit langen Haftstrafen in Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Kroatien, Litauen, Polen, Schweden und Spanien ergaben ein sehr heterogenes Bild zur Menschenrechtslage im Langstrafenvollzug. Erwartungsgemäß gab es positive Beispiele einer resozialisierungsorientierten Vollzugsgestaltung in den skandinavischen Ländern, aber auch

⁵² Vgl. *Dünkel* 2007; 2009, S. 180 ff.

⁵³ Vgl. *Dünkel* 2007; 2009, S. 180 ff., 188.

⁵⁴ Vgl. *Dünkel/Kestermann/Zolondek* 2005; ferner *Dünkel* 2009, S. 198 ff. und die Dissertation von *Zolondek* 2007.

in England, Spanien und Deutschland nahmen zum Befragungszeitpunkt immerhin mehr als 40% in spezifischen Behandlungsprogrammen teil.⁵⁵

Weitere Forschungsschwerpunkte betreffen den europäischen Vergleich und die Kriminalpolitik zur bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug⁵⁶ und die Erklärung von Gefangeneneraten als möglichem Indikator für eine unterschiedlich ausgeprägte Punitivität.⁵⁷

Die aktuell in vielen europäischen Ländern sinkenden Gefangeneneraten zeigen, dass abgesehen von der rückläufigen Kriminalitätsbelastung erhebliche kriminalpolitische Gestaltungsspielräume bestehen.

Das Übergangsmangement und Fragen einer erfolgreichen Wiedereingliederung von Gefangenen stand in mehrfacher Hinsicht im Fokus der Greifswalder Forschungen. Ging es im Rahmen einer Tagung im Jahr 2007 noch überwiegend um deutsche Modelle einer guten (und humanen) Vollzugspraxis,⁵⁸ so wurde das Spektrum zunächst auf einen europäischen Vergleich bzgl. Hochrisikotätern (mit 4 beteiligten europäischen Ländern)⁵⁹ und schließlich allgemein auf die Fragen der wieder-eingliederungsorientierten Vollzugsgestaltung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge in 20 Ländern erweitert.⁶⁰

3 Universitäre Forschung – Möglichkeiten und Grenzen

Das Beispiel der Forschungen in Greifswald zeigt, dass universitäre kriminologische Forschung einen wichtigen Stellenwert hat. Die bearbeiteten Themen sind kein Zufall, sondern Ausdruck einer geplanten Strategie, in diesem Fall nach der Wende und Wiedervereinigung den Prozess der Kriminalitätsentwicklung⁶¹ und ihrer Sanktionierung in den neuen Bundesländern zu beobachten und ggf. Rückmeldungen an die Kriminalpolitik zu geben. Insgesamt wurde eine breite Palette von Institutionen der Strafrechtspflege abgedeckt, neben dem Jugendstrafrecht vor allem der Strafvollzug, was biographische Wurzeln des Verf. widerspiegelt.⁶²

⁵⁵ Vgl. *Drenkhahn* in *Drenkhahn/Dudeck/Dünkel* 2014, S. 342 ff., 377.

⁵⁶ Vgl. *Padfield/van Zyl Smit/Dünkel* 2010; *Dünkel* 2014; *Herzog-Evans* 2014; *Dünkel/Weber* 2019.

⁵⁷ Vgl. *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010; *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2016; *Dünkel* 2017; 2018, S. 404 ff.

⁵⁸ Vgl. *Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* 2008.

⁵⁹ Vgl. *Dünkel/Jesse/Pruin/von der Wense* 2016. Projektpartner waren Estland, Finnland, Irland und Mecklenburg-Vorpommern sowie die Universität Greifswald für die Begleitforschung.

⁶⁰ Vgl. *Dünkel/Pruin/Storgaard/Weber* 2019.

⁶¹ Aus Raumgründen konnten die verschiedenen Dissertationen und Forschungsprojekte zur Entwicklung der Jugendkriminalität und zur Kriminalprävention nicht näher eingegangen werden, vgl. dazu *Dünkel* 2008, S. 332 f.

⁶² Bereits am Max-Planck-Institut entstanden die ersten Bestandsaufnahmen zum Strafvollzug allgemein, vgl. *Dünkel/Rosner* 1982, und des Jugendstrafvollzugs, vgl. *Dünkel* 1990. Kein Wunder also, dass der Verf. mit seiner Antrittsvorlesung und Band 1 der eigenen Schriftenreihe diese Tradition fortgesetzt hat, vgl. *Dünkel* 1996.

Ziel war es darüber hinaus, die geopolitische Situation des Endes des Ostblocks und des Zusammenwachsens Europas in den zahlreichen international vergleichenden Studien mit besonderem Blick auf Osteuropa zu untersuchen. Greifswald wurde damit dank seiner geographischen Lage zur Brücke zwischen „West und Ost“.⁶³ Die zahlreichen jungen Forscher aus dem Ausland, die auf Deutsch ihre Promotionen verfassten, sind ein Ausdruck der bewusst gelebten Weltoffenheit des Standorts Greifswald, womit auch auf dieser Ebene ein Zeichen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit gesetzt werden sollte.⁶⁴

Universitäre Forschung kann regionspezifische Besonderheiten der Sanktionspraxis im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht und des Strafvollzugs thematisieren und dabei zugleich Bundesländer und international vergleichend Forschungsfragen aufgreifen. Dies hat z.B. *Jörg-Martin Jehle* in Göttingen eindrucksvoll belegt. Gute Beispiele für kriminologisch wertvolle Datenbanken, die maßgeblich von einzelnen Lehrstuhlvertretern wie *Jehle* (mit)organisiert und ausgewertet wurden, sind das eingangs erwähnte *European Sourcebook* (s.o. unter 1.) und die vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Rückfallstatistiken,⁶⁵ ferner das von *Wolfgang Heinz* begründete *Konstanzer Inventar zur Sanktionspraxis bzw. zur Kriminalitätsentwicklung (KIS bzw. KIK)*.⁶⁶

Des Weiteren kann die universitäre Forschung unmittelbar praxisrelevant in Fortbildungen von Richtern und Staatsanwälten bzw. von Strafvollzugsbediensteten einfließen, wie dies z.B. in Greifswald über die Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern der DVJJ seit vielen Jahren erfolgt.⁶⁷ In Göttingen gibt es eine auch von *Jehle* fortgesetzte Tradition des regelmäßigen Austauschs mit Praktikern, u.a. aus dem forensisch-psychiatrischen Bereich.⁶⁸

Die Grenzen universitärer Forschung liegen in der zeitlichen Begrenzung von auf 2-3 Jahre ausgelegten Dissertationsvorhaben und in der großen Fluktuation des Mittelbaupersonals. Forschungen zum Vollzugsverlauf im Strafvollzug enden deswegen zumeist bei der Entlassung, Nachuntersuchungen zur Legal- und Sozialbewährung entfallen, weil es dafür keine Finanzierung gibt. Die oft so beklagte fehlende Evaluation von Maßnahmen im Strafvollzug scheitert an diesem zeitlichen

⁶³ Geradezu paradigmatisch in diesem Sinne war das Thema der Tagung zur Jugendgewalt 2001 in Greifswald gewählt, dazu *Dünkel/Drenkahn* 2003.

⁶⁴ Das Thema Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit war in den Schülerbefragungen ein zentrales Thema, ferner wurden einschlägige Tagungen organisiert, vgl. dazu z.B. *Dünkel/Geng* 1999.

⁶⁵ Vgl. zuletzt *Jehle* u.a. 2017; *Jehle* 2018; das von *Jehle* geleitete Göttinger Forschungsteam hat zahlreiche Forschungsbeiträge zu diesem Projekt publiziert und es sind grundlegende Qualifikationsarbeiten entstanden wie etwa die Dissertation von *Harrendorf* (2007). Selbstverständlich ist im Kontext dieses Projekts die Zusammenarbeit mit dem MPI in Freiburg (Hans-Jörg Albrecht als Leiter) und den beteiligten Forscherinnen Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal positiv hervorzuheben.

⁶⁶ Vgl. *Heinz* 2014; 2017, die jeweils in aktualisierten Versionen unter <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/> zugänglich sind.

⁶⁷ Der Verf. des vorliegenden Beitrags ist seit der Gründung der Regionalgruppe im Jahr 1992 deren Vorsitzender.

⁶⁸ Als regelmäßige Veranstaltungen sind ferner die jährlichen Kriminalwissenschaftlichen Kolloquien zu nennen, vgl. <http://www.uni-goettingen.de/de/veranstaltungen/33044.html>.

Horizont, abgesehen davon, dass Nachentlassungsuntersuchungen wegen der schwierigen Erreichbarkeit der Klientel ausgesprochen aufwändig und mit einem hohen Risiko des Scheiterns behaftet sind. Längsschnittforschung wird daher – mit einigen löblichen eingangs erwähnten Ausnahmen – weiterhin i.d.R. den großen Forschungsinstituten vorbehalten bleiben.

4 Ausblick

Ist die deutsche Kriminologie noch zu retten? Im internationalen Vergleich bewegt sich der Stand der deutschen Kriminologie auf einem mittleren Niveau. Solange die Anbindung an die juristischen Fakultäten die primäre Ressource für Dissertationsvorhaben bleibt, wird das methodische Niveau eher bescheiden bleiben. Zwar sind nach den Erfahrungen in Greifswald Juristen durchaus willig und in der Lage, sich statische Auswertungsverfahren (z.B. SPSS) anzueignen, jedoch bleibt es i.d.R. bei rein deskriptiven, selten theoriegeleiteten Untersuchungen. Dies sollte man nicht als belanglose oder minderwertige Forschung abstempeln, denn deskriptive vergleichende Statistiken beispielsweise zur Arbeitsweise des Strafvollzugs hinsichtlich vollzugsöffnender Maßnahmen⁶⁹ können bestehende Defizite „evident“ machen und kriminalpolitische Forderungen begründen. Derartige Forschung wird zunehmend auch von den Kriminologischen Diensten der Bundesländer betrieben,⁷⁰ jedoch fehlt es dort häufiger an der länderübergreifenden vergleichenden Perspektive und manchmal an der kritischen Distanz, was eventuelle kriminalpolitische Schlussfolgerungen anbelangt. Die Chance und Notwendigkeit universitärer kriminologischer Forschung liegt in der Verbindung mit kriminalpolitischen Fragestellungen, wie Reformen des Strafrechts, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts implementiert werden und welche (ggf. unerwünschten Neben-) Effekte dabei auftreten.

Die universitäre kriminologische Forschung wird notgedrungen eher kleinteilige Projekte bearbeiten können, aber auch hier mit dem Vorteil beispielsweise der Förderung international vergleichender Arbeiten ausländischer Doktoranden,⁷¹ oder rechtsvergleichend interessierter ehemaliger Studierenden mit Auslandserfahrung (z.B. über Erasmusauslandsaufenthalte).⁷² Es wird in Zukunft darum gehen, dass Forschungsverbände aus Universitäten (auch unterschiedlicher Fakultäten) entwickelt werden, die breiter angelegte interdisziplinäre Forschungsfragen aufgreifen, wie

⁶⁹ Vgl. etwa *Dünkel/Pruin/Beresnatzki/Treig* 2018; *Dünkel* 2018, S. 399 ff., 428 ff.

⁷⁰ Vgl. etwa die beachtlichen Evaluationsberichte zum Jugendstrafvollzug in Sachsen, die der Kriminologische Dienst des Landes seit Inkrafttreten des Sächsischen JVollzG in zweijährigem Rhythmus vorlegt (vgl. zum letzten Bericht Sächsischer Landtag Drucksache 6/15906 v. 12.12.2018; im Übrigen <https://www.justiz.sachsen.de/kd/>), nachdem § 114 SächsJVollzG eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung normiert hat.

⁷¹ Von den in Greifswald abgeschlossenen Dissertationen sind hier zu nennen *Tiffer-Sotomayor* 2000; *Pergataia* 2001; *Sakalauskeas* 2006; *Yngborn* 2011; *Zaikina* 2012; *Horsfield* 2015; *Grzywa-Holten* 2015; *Castro Morales* 2016; *Päroşanu* 2016.

⁷² Hier wären für Greifswald zu nennen die Arbeiten von *Koepfel* 1999; *Fritsche* 2005; *Rieckhoff* 2008; *Gutbrodt* 2010; *Gensing* 2014; *Janssen* 2018.

dies am Beispiel des Projektes „Radikalisierung im digitalen Zeitalter (RadigZ)“ zur Frage von Radikalisierungsprozessen im Internet mit Blick auf terroristische Handlungen derzeit im Verbund der rechtswissenschaftlichen Lehrstühle in Göttingen, Greifswald, Hannover und Köln sowie des KFN Hannover und der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster stattfindet.⁷³

Im Übrigen wird man – jedenfalls an den juristischen Fakultäten – damit leben müssen, dass die methodischen Ansprüche eher bescheiden bleiben, dafür aber die rechtlichen Grundlegungen und mögliche rechtspolitische Schlussfolgerungen stärker betont werden. Es bleibt zu wünschen, dass einerseits die juristischen Fakultäten so breit aufgestellt werden, dass auch Berufungen von Sozialwissenschaftlern ermöglicht werden, und andererseits die soziologischen, psychologischen und möglicherweise politikwissenschaftlichen Institute sich verstärkt auch kriminologischen Themen öffnen und umgekehrt die Kriminologie sich an außerhalb der juristischen Fakultäten sich entwickelnden Projekten beteiligt.⁷⁴ In der Kombination mit der Forschung an den großen Forschungseinrichtungen des MPI in Freiburg, des KFN in Hannover und der KrimZ in Wiesbaden könnte sich so eine auch international beachtete Kriminologie in Deutschland entwickeln. Dies setzt allerdings voraus, dass deutsche Kriminologen verstärkt auch in international hochrangigen Zeitschriften publizieren und sich in die Community etwa der European oder der American Society of Criminology einbringen.⁷⁵

Jörg-Martin Jehle hat als Lehrstuhlinhaber in Göttingen Wesentliches zur Entwicklung der universitären kriminologischen Forschung in Deutschland beigetragen und bewiesen, dass trotz sehr begrenzter zeitlicher und finanzieller Ressourcen mit Engagement vieles möglich ist. Es ist sicherlich auch in seinem Sinn, dass wir der nachwachsenden jungen Generation von Kriminologen in juristischen Fakultäten Mut machen, empirische Forschung zu betreiben und interdisziplinär zu arbeiten. *Jehle* gehört zu den auch im Ausland bekannten und geachteten deutschen Kriminologen. Man kann daher nur wünschen, dass die Emeritierung nur einen Wechsel in der Beteiligung an der Lehre und der universitären Selbstverwaltung bedeutet, er aber als international renommierter Vertreter der deutschen Kriminologie der Forschung weiterhin erhalten bleibt.

⁷³ Vgl. zu einem Überblick der einzelnen Forschungsthemen das Themenheft „Radikalisierung“ in Nr. 4/2017 der Zeitschrift *Neue Kriminalpolitik* und insbesondere das Editorial zum Themenheft, S. 369. Damit wird die von *Albrecht* 2013, S. 77 ff. eingeforderte Beteiligung der Kriminologie an Sicherheitsfragen eingelöst, wenngleich dies nach hier vertr. Auffassung nicht der alleinige Schwerpunkt von Verbundforschung sein sollte.

⁷⁴ Vgl. *Albrecht* 2013, S. 79 sowie die Thesen des sog. Freiburger Memorandums zur Lage der Kriminologie in Deutschland, vgl. *Albrecht/Quensel/Sessar* 2013, S. 12 f. (These 9).

⁷⁵ Die deutsche Kriminologie ist beispielsweise im *European Journal of Criminology* weit unterrepräsentiert; bezeichnend ist auch, dass im *Routledge Handbook of European Criminology* als einziger Beitrag in Deutschland tätiger Kriminologen ein kritischer strafrechtssoziologischer Beitrag zur kriminalpolitischen Entwicklung in Deutschland erscheint (*Sack/Schnepper* in *Body-Gendrot* u. a. 2014, S. 337 ff., während die empirische deutsche Kriminologie allenfalls am Rande in Beiträgen über „European sentencing practices“ und „Prisons and punishment in Europe“ wahrgenommen wird, vgl. *Snacken/van Zyl Smit/Beyens* sowie *Snacken* u.a. in *Body-Gendrot* u. a. 2014, S. 385 ff. bzw. 422 ff.

Literatur⁷⁶

- Aebi, M.F.*, u.a. (2014). European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2014. 5. Aufl., Helsinki: HEUNI.
- Albrecht, H.-J.* (2013): Zur Lage der Kriminologie in Deutschland. MschrKrim 96, S. 73-80.
- Albrecht, H.-J., Jehle, J.-M.* (2014) (Hrsg.): National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Nationale Rückfallstatistiken und –untersuchungen in Europa. Universitätsverlag Göttingen, Göttingen.
- Albrecht, H.-J., Quensel, S., Sessar, K.* (2013): Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie in Deutschland. Neue Kriminalpolitik 25, S. 9-15.
- Baur, A., Kinzig, J.* (2015) (Hrsg.): Die reformierte Führungsaufsicht. Mohr Siebeck, Tübingen.
- Body-Gendrot, S.*, u.a. (2014) (Hrsg.): The Routledge Handbook of European Criminology. Routledge, London, New York.
- Boers, K., Seddig, D.* (2013): Kriminologische Forschung und Lehre an deutschen Universitäten. MschrKrim 96, S. 115-126.
- Boers, K.*, u.a. (2014). Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter – Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt. MschrKrim 97, S. 183-202.
- Council of Europe* (2009): European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures. Council of Europe Publishing, Strasbourg.
- Drenkhahn, K.* (2013): Die Lage der Kriminologie in Deutschland – ein Kommentar. Neue Kriminalpolitik 25, S. 16-18.
- Drenkhahn, K., Dudeck, M., Dünkel, F.* (2014): Long-Term Imprisonment and Human Rights. Routledge, Milton Park, Abington, Oxon.
- Dünkel, F.* (2002): Empirische Fragen der Rechtswirkungsforschung – dargestellt anhand aktueller Projekte der Kriminologie in Greifswald. In: Rodi, M. (Hrsg.): Recht und Wirkung. Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung. Heymanns Verlag, Köln u. a., S. 109-151.
- Dünkel, F.* (2007): Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte – Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“. In: Müller-Dietz, H., u.a. (Hrsg.): Festschrift für Heike Jung. Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 99-126.

⁷⁶ ohne Dissertationen am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald, s. hierzu <http://www.rs.uni-greifswald.de/duenkel.html/Schriftenreihe>

- Dünkel, F.* (2008): Forschung am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald. *BewHi* 55, S. 331-343.
- Dünkel, F.* (2009): International vergleichende Strafvollzugsforschung. In: Schneider, H.-J. (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Kriminologie*. Band 2: *Besondere Probleme der Kriminologie*. De Gruyter, Berlin, S. 145-226.
- Dünkel, F.* (2011): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen (“European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures”, ERJOSSM). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 22, S. 140-154.
- Dünkel, F.* (2011a): Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung. Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 60, S. 143-153.
- Dünkel, F.* (2014): Mandatory release versus discretionary release – a comparative approach. In: Herzog-Evans, M. (Hrsg.): *Offender-release and supervision: The role of Courts and the use of discretion*. Wolf Legal Publishers, AH Oosterwijk, 2014, S. 167-192.
- Dünkel, F.* (2015): Juvenile justice and crime policy in Europe. In: Zimring, F. E., Langer, M., Tanenhaus, D. S. (Hrsg.): *Juvenile justice in Global Perspective*. New York University Press, New York, London, S. 9-62.
- Dünkel, F.* (2017): European penology: The rise and fall of prison population rates in Europe in times of migrant crises and terrorism. *European Journal of Criminology* 14, S. 629-653.
- Dünkel, F.* (2017a): Electronic monitoring – Some critical issues. In: Bijleveld, C., van der Laan, P. (Hrsg.): *Liber Amicorum Gerben Bruinsma*. Nederlands Studiecentrum Criminaliteit en Rechtshandhaving (NSCR), Den Haag, S. 108-117.
- Dünkel, F.* (2018): Strafvollzug. In: Hermann, D., Pöge, A. (Hrsg.): *Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos Verlag 2018, S. 399-438.
- Dünkel, F.* (2018a): Wege und Irrwege der Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems in Deutschland. In: Dünkel, F., Fahl, C., Hardtke, F., Harrendorf, S., Regge, J., Sowada, C. (Hrsg.): *Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Steuerrecht*. Gedächtnisschrift für Wolfgang Joecks. C. H. Beck, München, S. 51-65.

- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2003) (Hrsg.): Youth violence new patterns and local responses – Experiences in East and West. Violence juvénile nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l'Est et à l'Ouest. Ergebnisse der Tagung vom 13.17.6.2001 in Greifswald. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.* (2008) (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Geng, B.* (1999) (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit – Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007): Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.01.2006. ZJJ 18, S. 143-152.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2011): Neues aus der (Jugend-)Anstalt. Folgen des Urteils des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs – 5 Jahre danach. Neue Kriminalpolitik 22, S. 137–143.
- Dünkel, F., Geng, B., Harrendorf, S.* (2016): Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. Bewährungshilfe 63, S. 178-200.
- Dünkel, F., Geng, B., Kirstein, W.* (1998): Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland. Forum Verlag, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Geng, B., Morgenstern, C.* (2010): Strafvollzug in Deutschland. Aktuelle rechtstatsächliche Befunde. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 59, S. 22-34.
- Dünkel, F., Geng, B., von der Wense, M.* (2015): Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 26. S. 232-241.
- Dünkel, F., Grzywa-Holten, J., Horsfield, P.* (2015) (Hrsg.): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I.* (2011) (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Horsfield, P., Păroșanu, A.* (2015) (Hrsg.): European Research on Restorative Juvenile Justice. Volume 1: Research and selection of the most effective Juvenile Restorative Justice practices in Europe: Snapshots from 28 EU Member States. International Juvenile Justice Observatory, Brussels.

- Dünkel, F., Jesse, J., Pruin, I., von der Wense, M.* (2016) (Hrsg.): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa. Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Kestermann, C., Zolondek, J.* (2005): Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Internet-Publikation, <https://rsf.uni-greifswald.de/lehrstuehle/ehemalige-lehrstuehle/strafrecht/lehrstuhl-duenkel/themenbezogene-publikationen-zum-downloaden/strafvollzug-international/>, zuletzt geprüft am 20.02.2018.
- Dünkel, F., Lappi-Sepällä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D.* (Hrsg.) (2010): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2018): The monitoring of prisons in German law and practice. *Crime, Law and Social Change* 70, S. 93-112.
- Dünkel, F., Pruin, I., Beresnatzki, P., Treig, J.* (2018): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Neue Kriminalpolitik* 30, S. 21-50.
- Dünkel, F., Pruin, I., Storgaard, A., Weber, J.* (2019) (Hrsg.): Prisoner Resettlement in Europe. Routledge, Milton Park, Abington, Oxon.
- Dünkel, F., Rosner, A.* (1982): Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materialien und Analysen –. 2. Aufl., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg.
- Dünkel, F., Scheel, J.* (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigkeit“ ist schon im Gange! *ZfStrVo* 55, S. 145-149.
- Dünkel, F., Thiele, C., Treig, J.* (2017) (Hrsg.): Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Vagg, J.* (1994) (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug – International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen. Teilband 1 und 2. Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H.* (1997) (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien des Jugendstrafrechts im europäischen Vergleich. Forum Verlag, Bonn.

- Dünkel, F., Weber, J.* (2019): (Early) release, probation and collateral consequences (directives) after release. Legal conditions and practice. In: Dünkel, F., Pruin, I., Storgaard, A., Weber, J. (Hrsg.): *Prisoner Resettlement in Europe*. Routledge, London, New York, S. 403-434.
- Glitsch, E., Bornewasser, M., Dünkel, F.* (2000): Trunkenheitsfahrten unter Berücksichtigung hemmender und bahnender Handlungsmotive. In: Egg, R., Geisler, C. (Hrsg.): *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 127-160.
- Glitsch, E., Klipp, S., Bornewasser, M., Dünkel, F.* (2004): Beratung mit Prämie und Anreize zur Verhaltensänderung. Ein innovatives Konzept zur frühzeitigen Wiederherstellung der Fahreignung und Rückfallvermeidung. *Blutalkohol* 41, S. 401-421.
- Göppinger, H.* (Hrsg.) (1988). *Angewandte Kriminologie – International*. 36. Internationale Kriminologische Forschungswoche. Forum Verlag: Bonn.
- Harrendorf, S.* (2007): *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung*. Universitätsverlag Göttingen, Göttingen.
- Hartmann, A., Schmidt, M., Kerner, H.-J.* (2018): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016*. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin.
- Heinz, W.* (2014). *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2012*. Version 1/2014. Internetpublikation www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxisin-Deutschland-Stand-2012.pdf.
- Heinz, W.* (2017): *Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick*. Stand: Berichtsjahr 2015; Version: 1/2017. *Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2017*, <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.
- Herzog-Evans, M.* (2014) (Hrsg.): *Offender-release and supervision: The role of Courts and the use of discretion*. Wolf Legal Publishers, AH Oisterwijk.
- Höffler, K., Kaspar, J., Schneider, H.* (2013): Editorial zum Titelthema „Lage und Zukunft der Kriminologie“. *Neue Kriminalpolitik* 25, S. 8-9.
- Hucklesby, A., u.a.* (2016): *Creativity and Effectiveness in the use of electronic monitoring: a case study of five jurisdictions*. University of Leeds, Leeds.
- Jehle, J.-M.* (2015). *Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen*. 6. Aufl., Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.

- Jehle, J.-M.* (2018): Neun Jahre Legalbewährungsuntersuchung – Was wurde bisher erreicht und welche Aussagemöglichkeiten bieten sich? In: Boers, K., Schaerff, M. (Hrsg.): *Kriminologie in Bewegung*. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, S. 428-445.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. und Tetel, C.* (2017): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.
- Jehle, J.-M., Wade, M.* (Hrsg.) (2006). *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems. The Rise of Prosecutorial Power Across Europe*. Springer: Berlin.
- Jehle, J.-M., Wade, M., Elsner, B.* (2008). Prosecution and Diversion within Criminal Justice Systems in Europe. Aims and Design of a Comparative Study. In: *European Journal on Criminal Policy and Research* 14, S. 93-99.
- Kerner, H.-J., Eikens, A., Hartmann, A.* (2011): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik für die Jahrgänge 2006 bis 2009, mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993. Bundesministerium der Justiz, Berlin.
- Morgenstern, C.* (2002): Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Padfield, N., van Zyl Smit, D. und Dünkel, F.* (2010) (Hrsg.): *Release from Prison. European policy and practice*. Willan Publishing, Cullompton.
- Pruin, I., Drenkhahn, K., Grzywa-Holten, J., Morgenstern, C.* (2015): *Kriminologische Forschung und Lehre durch Frieder Dünkel*. BewHi 62, S. 272-279.
- Sessar, K.* (1981): *Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität*. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- Stelly, W., Thomas, J.* (2001). *Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? Eine empirische Untersuchung von Entwicklungsmustern kriminellen Verhaltens von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter*. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden.
- Treig, J., Pruin, I.* (2018): Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen als Herausforderung an den Strafvollzug – Möglichkeiten und Grenzen. In: Maelicke, B., Suhling, S. (Hrsg.): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*. Springer, Wiesbaden, S. 313-349.
- van Zyl Smit, D., Dünkel, F.* (1999) (Hrsg.): *Prison Labour – Salvation or Slavery?* Ashgate, Aldershot.

van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (2001): Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions. 2. Aufl., Kluwer, Deventer.